

Zur Vorgeschichte es Haslithales

Objekttyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern**

Band (Jahr): **14 (1893-1896)**

Heft 3

PDF erstellt am: **25.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

„Schafzucht. . . Im Thal wächst auch der Weizen gar schön;
 „Gersten aber gar vollkommen; auch wird viel Hanf ge-
 „pflanzt und an fruchtbaren Bäumen ist kein Mangel:
 „selbst Trauben, Aprikosen und Pfirsichen gedeihen an
 „Geländern gut . . . etc.“¹⁾ —

Die abgeschlossene und deshalb geschützte Lage der Landschaft mitten im Hochgebirge hat jedenfalls wesentlich nicht nur auf die eigenartige Entwicklung der wirtschaftlichen, sondern auch auf diejenige der politischen Verhältnisse eingewirkt. —

I. Abschnitt.

Zur Vorgeschichte des Haslithales.

Das Haslithal tritt in der Geschichte verhältnismässig spät, urkundlich erst in der ersten Hälfte des XIII. Jahrhunderts auf. Doch lassen die in den ersten Urkunden enthaltenen Nachrichten über die innern Verhältnisse der Landschaft mit Sicherheit erkennen, dass wir es hier nicht mit eben entstandenen und unfertigen Bildungen zu thun haben.

In einer der frühesten haslerischen Urkunden aus dem Anfang des 13. Jahrhunderts ist von einer Landsgemeinde und von einem Amtmann „Peter“ die Rede.²⁾ Darin liegt der Beweis, dass das Hasli schon zur Zeit seines ersten urkundlichen Auftretens ein rechtlich bereits geordnetes, einheitliches Gemeinwesen war, mit den

¹⁾ Leu: „Historisches Lexikon der Schweiz“; Supplement-Band III, p. 48 u. 49; Zürich 1788.

²⁾ Datumlose Urkunde; eingeschrieben im Urbar des Lazariterklosters zu Seedorf im Kanton Uri. Abschriftenbuch, S. 262 b. (Kopp: Die eidgen. Bünde, B. II, 248.)

obersten Gewalten: Landsgemeinde und Amtmann (Minister).

Dies setzt aber mit Notwendigkeit eine gewisse Zeit voraus, während welcher sich geordnete Verhältnisse des öffentlichen Lebens bildeten. Ausserdem giebt es Aufzeichnungen von bestimmten historischen Ereignissen, an welchen die Landschaft Hasli Anteil hatte und wegen deren sie erwähnt wird, wie z. B. beim Krieg Berchtolds des V. von Zähringen gegen die Walliser.

Hasli erscheint von Anfang an als eigentliches Reichsland, in dem sich das Wesen der Reichsunmittelbarkeit am vollsten entfaltet hat. In seiner Stellung zum Reich hatte es mit den übrigen Thälern des Berner Oberlandes nur die Eigenschaft gemein, dass es ausser dem Gebiete jeder Grafengewalt stand, die seit dem ersten geschichtlichen Auftreten dieser Gegenden nur bis in die Nähe von Thun reichte. Wurstemberger¹⁾ giebt an, dass nach der genau bekannten diplomatischen Geographie des 15. Jahrhunderts die Landgrafschaft Kleinburgund bis an das Flüsschen Zull (unterhalb Thun) reichte; dort hörte der landgräfliche Bann auf, und die Thäler oberhalb waren gräfenloses Gebiet. Diese Abgrenzung der grafenlosen und der unter landgräflicher Verwaltung stehenden Distrikte konnte in der zähringischen Zeit in der alten Landgrafschaft Burgund nicht immer dieselbe gewesen sein. Die Urkunden aus dieser Periode und der nachfolgenden kiburgischen weisen vielmehr darauf hin, dass die landgräfliche Gewalt sich in das Alpengebiet hinein erstreckt habe. Als in der ersten Zeit nach dem Absterben Berchtolds V. die Grafen von Buchegg dieses Amt inne hatten, meldet uns eine Urkunde vom Jahr 1244 von Verhandlungen betreffend den Übergang des

¹⁾ Wurstemberger: „Geschichte der alten Landschaft Bern.“ II. Band, 352—357.

Kirchenpatronates von Gsteig aus den Händen der Freiherren von Wädismyl an das Kloster Interlaken; in dieser Urkunde wird als erster Zeuge aufgeführt: Petrus, comes de Buchecca, Landgravius.¹⁾

Im allgemeinen waren die bernischen Alpenthäler jedoch von der Landgrafengewalt ausgenommen; denn nirgends findet sich eine Spur, dass sie einen eigenen Landgrafenbann bildeten; ebensowenig findet sich in einer Urkunde der Nachweis, dass die Landgrafengewalt als solche in einem diplomatischen Geschäfte auftrat.

Die Landschaft Hasli unterschied sich aber schon in jenen frühesten Zeiten bezüglich ihres Verhältnisses zum Reiche wesentlich von den übrigen reichsfreien Gebieten des Oberlandes in folgenden Punkten:

In diesen letzteren waren mächtige Dynasten ansässig, die ausgedehnte Eigengüter (sogenannte Allodien) und gelegentlich dazu noch grosse Kronlehen in ihrem Besitz vereinigten.²⁾ Mit diesem Besitz war nun nicht nur die grundherrliche und lehensrechtliche Gewalt, die Leitung der gemeinsamen Angelegenheiten der Bewohner des ganzen Herrschaftsgebietes, die Gerichtspflege, wenigstens die niedere, verbunden, sondern in den meisten Fällen lag auch die Ausübung der Rechte der Reichsvogtei über die Bewohner eines ganzen natürlich zusammenhängenden Landschaftsbezirks in ihren Händen, und zwar hatten sie dieses Amt erblich inne, womit sie vom Reichsoberhaupt belehnt wurden. Solche mit ausgedehnten Besitztümern und Rechtsbefugnissen ausgestattete Dynastengeschlechter im Oberland sind diejenigen von Thun und Oberhofen, deren Güter durch Heirat an die Freiherren von Eschenbach übergingen, ferner die von Wädismyl.

¹⁾ Zeerleder: „Urkunden zur Geschichte der Stadt Bern.“ B. I, 421.

²⁾ Vergl. Wurstemberger, II, p. 375—386.

wyl, deren Besitzungen auf dem rechten Ufer des Thunersees lagen und sich weit in die Ebene des heutigen „Bödeli“ erstreckten, dann die Weissenburger im Simmenthal und auf dem linken Ufer des genannten Sees, ebenfalls mit ausgedehnten Gütern in jenem Gelände zwischen den beiden Seen, ferner die von Unspunnen, welche die Herrschaft Rothenfluh nach dem Untergang dieses Geschlechts an sich zogen, endlich die Herren von Brienz-Raron, denen fast das ganze rechte Ufer des Brienzersees von der Stadt Unterseen bis an die Landesmarken von Hasli und das Gebiet auf der linken Seite des Sees hinunter bis nach Iseltwald angehörte.

Dies sind die hauptsächlichsten Herrschaftsgebiete der mächtigen Nachbarn, der freien Landschaft am Oberlauf der Aare.

Im Gebiet der Hasler dagegen machen sich keine mächtigen Vertreter des höhern Adels breit, die den freien Bürgern ihre angestammten Rechte, ihre Selbständigkeit gefährden; nur der kleine oder niedere Adel ist hier vertreten, der keine besondern Privilegien vor den übrigen Bürgern voraus hatte und keinen ausschliesslichen Einfluss auf die Regierung und Verwaltung des Landes ausübte. Der jeweilige Thalammann übte die Rechte der Reichsvogtei aus; er wurde entweder von den Landleuten selbst oder vom Reichsoberhaupt auf eine gewisse Dauer gewählt. Aus den Urkunden des 13. Jahrhunderts ergibt sich,¹⁾ dass die Amtmannswürde an kein Geschlecht gebunden war; es ist also jedenfalls früher auch so gewesen.

Es erscheinen als solche Thalammmänner, die zugleich „*ministri domini regis*“ waren, am 14. Juni 1244: P. (Petrus) de Hasile, *minister domini regis*; ²⁾ 1252 im

¹⁾ Zeerleder, Urkundensammlung, I, 381, 434.

²⁾ Zeerleder, I, 381.

Oktober: Hermann und Peter von Eschenbach; ¹⁾ 1279: Walter von Wolfenschiessen ²⁾ und 1291: Peter von Isanboltigen.

Das jedenfalls wenig einträgliches Amt eines Reichsverwalters oder Reichsvogtes, kurzweg auch das Meieramt genannt, eine Einrichtung, die aus dem Pfalzensystem der karolingischen Zeit her stammt, musste schon wegen der geringen ökonomischen Tragweite an Männer, die im Thale selber begütert waren, oder an Freie aus der nächsten Umgebung verliehen werden. Die oben angeführten Namen der erstbekanntesten Reichsvögte zeigen, dass dieses Amt fast ausschliesslich an Geschlechter aus dem landsässigen kleinen Adel übertragen wurde; nur die beiden Brüder von Eschenbach (Erben der grossen Herrschaft Oberhofen) machen eine Ausnahme, da ihre Besitzungen, soweit Urkunden darüber Angaben enthalten, ausserhalb der Grenzen der Landschaft lagen. Schon im 14. Jahrhundert wurde der Kreis der zur Landammannswürde Berufenen weit über die wenigen rittermässigen Geschlechter ausgedehnt, wie aus dem Verzeichnis der Amtmänner ³⁾ hervorgeht, wo die Grosszahl der Namen auf gemein-freie Bürger hinweist. Mit Recht sagt Wurstemberger in seiner Geschichte der alten Landschaft Bern mit Rücksicht auf die grosse Selbständigkeit dieser Thalgemeinde gegenüber dem Reich, wie sie schon im 13. Jahrhundert urkundlich bestätigt ist, „das Hasliland sei das gewisseste und geschlossenste aller oberländischen Reichsländer“. ⁴⁾

¹⁾ Zeerleder, I, 434.

²⁾ Zeerleder, II, 234: „Henricus, dictus de Wolfinsciescin ab dem Stein.“

³⁾ Vergl. Abschrift aus dem alten Dokumentenbuch von Hasle; Archiv der Landschaft.

⁴⁾ Wurstemberger II, 384.

Auch in kirchlicher Hinsicht bildete diese Landschaft seit den frühesten Zeiten einen geschlossenen Bezirk, der zum Bistum Konstanz gehörte. Die Aare, welche bis hinauf an den Eingang ins Haslithal die natürliche Grenze der beiden Bistümer von Konstanz und Lausanne bildete, so dass das Land auf dem rechten Ufer zu jener, dasjenige auf dem linken aber zu dieser Diöcese gehörte, verlor hier diese Eigenschaft. Mit der auf dem rechten Ufer der Aare stehenden Kirche Meiringen bildete die ganze Thalebene, nebst allen zur Landschaft gehörenden Alpen, einen Bestandteil des Bistums Constanz. In einer von Kaiser Friedrich dem I. im Jahr 1155 (27. Nov.) ausgestellten Urkunde ¹⁾ sind die Grenzen des Constanzersprengels nur sehr ungenau und unvollständig angegeben, doch giebt ein Katalog der Pfarreien dieses Bistums folgende dazugehörige Kirchen auf dem rechten Ufer der beiden Seen an: ²⁾ Thun, Hilterfingen, Sigriswyl, St. Beatenberg, Goldswyl, Brienz und Hasli (nicht die Kirche „Meiringen“, sondern der Name „Hasslec“ ist angegeben). Das Kloster Interlaken, die Kirche Gsteig und die von Grindelwald dagegen erscheinen als die letzten der im Lausanner Katalog aufgezählten Kirchen am linken Aarufer. ³⁾

Wann und unter welchen mitwirkenden Umständen sich die oben erwähnten freiheitlichen Verhältnisse in der Landschaft Hasli in ihrer Stellung zum Reich entwickelt haben, darüber erhalten wir keinen Aufschluss; ebenso lichten keine historischen Zeugnisse das von der Sage durchwobene Dunkel, wann und in welchem grösseren Reichsverband die Thalgemeinde Hasli zum

¹⁾ Zeerleder, Urkunden I, 94.

²⁾ Zeerleder, I, 99. Bucel. Const. 50.

³⁾ Zeerleder, I, 248.

erstenmal als Glied eingefügt erscheint, resp. welches Reichsoberhaupt zuerst seine Hand darüber gelegt hat.

Im Volke von Oberhasli wurzelt noch heute die Anschauung, dass sich seine ältesten Vorfahren freiwillig unter den Schutz des Reiches gestellt haben, und zwar schon unter Karl dem Grossen. Mit dieser Tradition stimmt eine Formel aus einer der ersten Urkunden der Landschaft überein; in einer von Kaiser Friedrich II. vom Jahr 1240 datierten Urkunde heisst es, diesen Punkt betreffend: „Sponte nostrum et imperii dominium elegistis“. Wie diese Formel entstanden ist, ob sie auf einen bestimmten, damals noch bekannten historischen Vorgang sich gründet, oder ob der Kaiser bloss aus dem Bestand gewisser Rechte, die damals schon im Besitze der Thalleute von Hasli waren, auf einen solchen freiwilligen Anschluss geschlossen hat, ist nicht nachweisbar. So viel aber ergibt sich mit Sicherheit, dass man um die Mitte des 13. Jahrhunderts die Thatsache des freien Anschlusses der Hasler an das Reich als gewiss voraussetzte und daraus folgerte, das Reichsoberhaupt habe die Verpflichtung, die Thalleute bei ihren überkommenen Rechten und Freiheiten zu belassen. Nachher hat sich die dichtende Chronikschreibung des Stoffes bemächtigt, wie die Brüggersche Haslerchronik ¹⁾ eine Nachbildung des ältesten pergamentenen Landbuches (v. 1334) zeigt. — Doch die Übereinstimmung derselben mit Busingers Darstellung in seiner „Geschichte von Unterwalden“ lässt vermuten, dass die Erzählung von dort her stammt.

Folgendes ist in wenig Worten der Inhalt der Darstellung des Lokalchronikschreibers von Hasli:

¹⁾ Privatchronik von Hasli; verfasst von einem gew. Notar Brügger als Nachbildung des ältesten Landbuches von 1334 — aufbewahrt im Archiv der Landschaft.

Als Karl der Grosse, erzählt er, zum Kaiser des Abendlandes ernannt wurde, wollte er das Christentum in seinem Reiche ausbreiten. Er musste mit seinen Heeren gegen die heidnischen Sachsen ziehen. Nun erinnerte er sich der Hirtenvölker von Unterwalden und im Haslithal und rief sie auf, ihm gegen die Heiden beizustehen und Heerbann zu leisten.

Das geschah. Die Hasler verlangten dann von ihm Bestätigung ihrer Freiheiten; dieselbe erfolgte, jedoch unter einer erschwerenden Bedingung. Den bis jetzt unbelasteten Männern wurde eine Reichssteuer von *50 Pfunden* auferlegt, welche sie alljährlich an das Reich zu leisten hatten. In Zeiten, wenn der Heerbann erging, mussten sie, wenn es verlangt wurde, mit *300 Kriegern* dem Reichsherrn Zuzug leisten. Von jetzt an stehen sie mehr als zuvor unter dem Scepter des Reiches, von welchem sie unmittelbar abhingen. Die Hoheitsrechte des kaiserlichen Oberhauptes waren aber sehr beschränkt. — So weit der Chronikschreiber. — Augenscheinlich haben bei der Erfindung dieses Auszuges von 300 Mann die Verhältnisse des 14. Jahrhunderts zum Muster gedient; denn in diesem Jahrhundert melden uns geschichtliche Aufzeichnungen zum erstenmal von einem Heeresauszug mit 300 Mann, und zwar im Jahr 1315, wo Hasli verpfändet war an die Weissenburger und infolge dieser Abhängigkeit Österreich gegen die Waldstätte Heerbann leisten musste, bei welchem Anlass sie unter Führung des Grafen von Strassberg über den Brünig zogen; sodann im Jahr 1339, wo sie den Bernern im Laupenkrieg mit 300 Mann Zuzug zu leisten verpflichtet waren.

Diese Chronikerzählungen haben nicht einmal den Wert von Volkssagen; sie knüpfen höchstens mit ihren Erfindungen an eine Sage an.

Verbürgte Nachrichten über die Verhältnisse im Haslithal fehlen vollständig zunächst für die karolingische Zeit. Daraus folgt allerdings nicht, dass das Haslithal in dieser Periode noch eine menschenleere, unbewohnte Gebirgseinöde gewesen sei; vielmehr spricht mancherlei dafür, dass die dortigen Ansiedelungen schon im 7. Jahrhundert nach Christus begonnen haben. Auch Wurstemberger¹⁾ vertritt die Ansicht, das Haslithal sei schon in der karolingischen Zeit bevölkert gewesen, wenn auch sein Analogiebeweis, aus dem Bewohntsein einiger Gebiete des Kantons Unterwalden (wie das aus einer Urkunde der achthundertundvierziger Jahre hervorgeht) auf notwendig vorhandene Ansiedelungen in dieser bernischen Landschaft zu schliessen, nicht unter allen Umständen unanfechtbar ist. Aber jedenfalls führten die damaligen, noch dünn gesäten Bewohner der vom Verkehr abgeschlossenen Hochalpenthäler ein wenig bekanntes Dasein unter primitiven kommunalen Verhältnissen. Wann die Reichsoberherrschaft ihren Arm über die genannten Gegenden ausstreckte, kann auch für die folgende Periode während der Dauer des transjuranisch-burgundischen Königreichs (von 888—1032) nicht festgestellt werden, denn keine schriftlichen Aufzeichnungen erwähnen in dieser Zeit der Landschaft Hasli. Überhaupt bestehen in diesem ganzen Zeitraum keine Chronikmeldungen oder Urkunden, welche eine genaue Grenzbestimmung zwischen Burgund und dem Reich ermöglichen.

Wir wissen nur, dass die burgundische Macht bis tief in die Gebiete des Constanzersprengels hineinreichte; es finden sich Spuren davon bis an die Reuss. Als Bestätigung dieser Thatsache dient der Umstand, dass

¹⁾ Wurstemberger I, 167.

der Name „Burgund“ sich in diesen Landesteilen noch Jahrhunderte nach Auflösung des burgundischen Königreiches erhalten hat; so heisst es im Schirmbrief von Kaiser Heinrich dem V. für das Kloster Engelberg vom Jahr 1124 ¹⁾: „monasterium quoddam sitam est in provincia scil. Burgundia in pago Zurich, cognomine autem Engelberg etc.“

Wenn aber Engelberg, so lag gewiss auch das bernische Oberland im burgundischen Bereich. Wurstemberger bestreitet das zunächst für Interlaken. ²⁾ Gestützt auf die ersten Urkunden vom Kloster Interlaken, worin die deutschen Könige Lothar 1133, Konrad III. 1146 und Friedrich I. 1183 frei über diese Thäler von Interlaken, Grindelwald und Iseltwald verfügen, behauptet er, diese Gegenden seien auch in der Zeit des burgundischen Königreiches nicht burgundisches, sondern deutsches Reichsland gewesen; denn da diese Könige kein burgundisches Erbrecht besessen hatten, so könnten die genannten Gegenden nur als altes Reichsland zu ihrer Verfügung gestanden haben.

Das ist ein Irrtum. — Allerdings kam Burgund im Jahr 1032 nach dem Aussterben der rudolfinischen Dynastie an Konrad den Salier, zufolge eines speciellen Erbrechts. Aber während der ein Jahrhundert langen Dauer des salischen Hauses wurde der persönliche Charakter dieser Erwerbung vergessen, Burgund als Reichsland betrachtet und als einen Bestandteil des Reiches zog Lothar dasselbe an sich. So konnten dann die Thäler von Interlaken sehr wohl zu Burgund gehört haben und doch in der staufischen Zeit als Reichsland behandelt werden.

In den oben erwähnten Urkunden Lothars, Konrads und Friedrichs wird es übrigens ausdrücklich gesagt,

¹⁾ Herrgott, Urkunden I, 143.

²⁾ Wurstemberger II, 382.

dass die betreffenden Gegenden innerhalb der burgundischen Lande lagen. In der Urkunde von 1133 heisst es von Interlaken: „. . . sitam in Comitatu Burgundiæ“; ebenso steht in jener von 1146 für Grindelwald dieselbe Ortsbestimmung.

Speziell mit Bezug auf die Zugehörigkeit des Haslithales sagt Wurstemberger:

„Weiter im Osten des Brienersees erscheint auch das Hasliland von seiner ersten Kunde bis tief ins Mittelalter hinunter als unmittelbares deutsches Reichsland. Es ist demnach wahrscheinlich, dass die Gebirgsthäler ostwärts der Kander wirklich deutsches Reichsland waren und nicht von der burgundischen Krone abhingen.“¹⁾

Auch diese Annahme ist unhaltbar; die ersten Haslerurkunden bestimmen das Haslithal als „innerhalb der Grenzen Burgunds gelegen“; die bezügliche Angabe in den Urkunden lautet: „ecclesiam nostram Magiringen, sitam in terminis Burgundiæ, in loco qui dicitur Haslithal.“

Also war das Haslithal burgundisches Land und ging mit den übrigen Ländern des einstigen transjuranisch-burgundischen Reiches an das deutsche Reich über. Alles einzelne bleibt uns unbekannt.

In der folgenden Periode, als die burgundischen Lande von den deutschen Kaisern unter das Rektorat der Herzoge von Zähringen gestellt wurden, welche bis zu ihrem Aussterben mit Berchtold V. im Jahr 1218 die Reichsgewalt ausübten, erhalten wir gleichfalls keinen nähern Aufschluss über das Verhältnis des Haslithals zu den Zähringern, als Rektoren von Burgund; doch kann kein Zweifel bestehen, dass diese Landschaft auch

¹⁾ Wurstemberger, II. B., p. 383.

im Rektorat inbegriffen war und die Oberhoheit der Zähringer anerkannt hatte.

Als im Jahr 1190/91 Berchtold V. gegen die aufständischen burgundischen Grossen, die sich durch die Zwischengewalt eines deutschen Herrschergeschlechts nicht in ihrer gewohnten, fast unumschränkten Selbstherrlichkeit wollen stören lassen, den bekannten Kriegszug unternahm, dehnte sich der Aufstand allem Anschein nach nicht über die Gegenden auf dem rechten Aareufer aus. Die Hasler hatten keinen Anteil an demselben; der Aufbruch war vielmehr nur Sache der mächtigen burgundischen Dynasten auf dem linken Aareufer im Gebiet des Bistums Lausanne. Wenn Tschudi¹⁾ als am Aufstand beteiligt ohne Unterschied das ganze oberländische Üchtland, Unterseen, Siebenthal und Thun und „was fürbas hinuff lag“ bezeichnet, so ist diese Angabe ungenau, und vollends unbegründet ist die Meldung Guillimanns²⁾, der als Aufständische, neben Thunern, Interlaknern, Siebenthalern, auch Hasler erwähnt. Da nämlich die ganze Politik der Zähringer darauf ausging, des bürgerlichen Elements gegenüber den Dynasten sich anzunehmen, so war ein freies bürgerliches Gemeinwesen, wie das der Hasler, der natürliche Bundesgenosse und nicht der Gegner der Zähringer in deren Kampfe mit den Dynasten. Wenn daher die Hasler an dem Kampfe überhaupt teilnahmen, so standen sie in der Schlacht bei Grindelwald am Karfreitag (12. April) 1191 auf Seiten Berchtolds. Dass übrigens die Hasler unter der Oberhoheit Berchtolds standen, geht daraus hervor, dass ihr Land ihm zu kriegerischen Unternehmungen offen stand. Bei seinem Kriegszuge ins Wallis im Jahr 1211 schlug er den Weg durch

¹⁾ Tschudi: Chronik I, 94.

²⁾ Guill.: Habsburg. VI, 1.

das Haslithal ein, überschritt die Grimsel und fiel in das Oberwallis ein. Es ist mit Sicherheit anzunehmen, dass die Hasler ihn als des Reiches Sachwalter, ihren natürlichen Oberherrn, nachhaltig mit Zuzug unterstützt haben. Die Unternehmung nahm aber einen schlimmen Ausgang. Kaum hatte Berchthold mit seinem Heere den schwierigen Pfad über die Grimsel überschritten, so fiel er über die Dörfer Oberwald und Obergestelen her, die er einäscherte. Nun setzten sich aber die Walliser zu mutiger Gegenwehr; bei Ulrichen überfielen sie seine Heerhaufen und brachten ihm eine schwere Niederlage bei, so dass er von einem erneuten Angriff abstehen und sich über das Gebirg ins Haslithal zurückziehen musste¹⁾. Berchthold soll sich hier nur mit grosser Mühe haben retten können vor den ihn verfolgenden Wallisern. Ruhmrednerisch berichtet Stumpf in seiner Walliserchronik²⁾, der Herzog von Zähringen sei nur aus Gnade und Mitleiden durch Vertrag nach Hause entlassen worden, was eine offenkundige Fabel ist.³⁾

Dies sind die einzigen aus der zähringischen Zeit uns gemeldeten Ereignisse, mit denen die Geschichte der Landschaft Hasli verflochten ist und aus denen wir einige Kenntnis über die Stellung der Oberhasler zu den zähringischen Reichsrektoren schöpfen können.

1) Furrer, Gesch. von Wallis, I, 85.

2) Stumpf, Walliserchronik, X, 1342.

3) Guillimann: Habsb., L. VI, p. 231, Justinger III und Tschudi I, 94 bringen diesen Kampf gegen die Walliser in Anschluss an den burgundischen Aufstand vom Jahr 1190 und versetzen ihn ins Jahr 1131. — Mehr Wahrscheinlichkeit hat indessen die Annahme des Walliser Chronikschreibers Stumpf und mit ihm übereinstimmend Furrer, Gesch. des Wallis I, 35; III 52, die beide als Datum dieses Zuges das Jahr 1211 angeben; hierfür sprechen auch 2 alte Kreuze auf einer Wiese von Ulrichen mit der Inschrift: „Im Jahr 1211 ward Herzog Berchthold von Zähringen geschlagen.“

Aus dem geschichtlichen Dunkel dieser Zeit, wo wir nur indirekt durch Aufzeichnungen aus andern Landesgegenden und aus dem unklaren historischen Hintergrund der Sage spärliche Nachrichten erhalten, tritt mit dem 2. Viertel des 13. Jahrhunderts das Volk von Oberhasli nun deutlicher auf dem Plan der Geschichte hervor.

II. Abschnitt.

Die ersten urkundlichen Nachrichten über die kirchlichen Verhältnisse des Haslithales.

Die älteste, auf uns gekommene Urkunde mit bestimmtem Datum, die uns einen ersten sichern Einblick in die Geschichte des Haslithales gewährt, betrifft kirchliche Verhältnisse. — Sie ist ausgestellt zu Nürnberg vom römischen König Heinrich VII., dem ältern Sohne Friedrichs II., und datiert vom 18. August 1234. Als Zeugen sind unterzeichnet der Erzbischof von Mainz und die Bischöfe von Bamberg und Würzburg. Der König vergab darin dem Orden der Lazariter die Kirche von „Magiringen, innerhalb der Grenzen Burgunds im Haslithal“ gelegen, mit dem Patronatsrechte und allen Freiheiten dieser Kirche, zu ewigem Besitz, damit nach dem Tode des noch lebenden Leutpriesters, Burkhard von Überlingen, die Einkünfte der Kirche zum Nutzen der Ordensbrüder und der Armen verwendet werden. König Heinrich motiviert in bezeichnender Weise diese Schenkung mit folgenden Worten: „Da das Menschenleben hinfällig und nichts gewisser ist als der Tod, nichts ungewisser aber als die Stunde des Todes, und da wir uns ebenso sehr vor der Ungewissheit jener Stunde wie vor der Gewissheit des Todes fürchten, so schenken wir zu unserm